

Das GOZ-Referat informiert

Die Provisorien der GOZ-2012, Teil II



Nach den in Teil I beschriebenen direkten Provisorien werden diesmal die indirekt gefertigten Provisorien behandelt.

Nummer	Leistung	Punktzahl	einfach	2,3-fach	3,5-fach
7080	Versorgung eines Kiefers mit einem festsitzenden laborgefertigten Provisorium (einschließlich Vorpräparation) im indirekten Verfahren, je Zahn oder je Implantat, einschließlich Entfernung	600	33,75 Euro	77,61 Euro	118,11 Euro
7090	Versorgung eines Kiefers mit einem laborgefertigten Provisorium im indirekten Verfahren, je Brückenglied, einschließlich Entfernung	270	15,19 Euro	34,93 Euro	53,15 Euro
	<i>Die Berechnung der Leistungen nach den Nummern 7080 und 7090 setzt voraus, dass es sich bei dem festsitzenden laborgefertigten Provisorium um ein Langzeitprovisorium mit einer Tragezeit von mindestens drei Monaten handelt.</i>				
	<i>Beträgt die Tragezeit des festsitzenden laborgefertigten Provisoriums unter drei Monaten, sind anstelle der Leistungen nach den Nummern 7080 und 7090 die Leistungen nach den Nummern 2260, 2270 oder 5120 und 5140 berechnungsfähig.</i>				
	<i>In Zusammenhang mit den Leistungen nach den Nummern 7080 oder 7090 sind die Leistungen nach den Nummern 2230, 2240, 5050 oder 5060 nicht berechnungsfähig.</i>				
7100	Maßnahmen zur Wiederherstellung der Funktion eines Interimszahnersatzes, je Krone, Spanne oder Freidendbrückenglied	200	11,25 Euro	25,87 Euro	39,37 Euro
	<i>Die Wiedereingliederung desselben festsitzenden laborgefertigten Provisoriums nach den Nummern 7080 oder 7090, gegebenenfalls auch mehrmals, einschließlich Entfernung ist mit den Gebühren nach den Nummern 7080 bis 7100 abgegolten.</i>				

Geb.-Nrn. 7080 und 7090 GOZ

Die Versorgung eines Kiefers mit einem festsitzenden Langzeitprovisorium ist angezeigt, wenn besondere medizinische Gründe dies erfordern. Indikationen sind z. B. die Veränderung der Bisslage oder die Stabilisierung einer vorhandenen bzw. neu eingestellten Bisslage; die Versorgung während oder nach Extraktion im prothetisch zu versorgenden Gebiet; die Versorgung von Zähnen während oder nach endodontischer Behandlung; die Versorgung von Zähnen/Kieferabschnitten während oder nach Parodontaltherapie.

Das laborgefertigte Provisorium ist unabhängig von der Anfertigungsform als Voll-, Teil- oder Stiftprovisorium berechnungsfähig. Bei einer provisorischen Versorgung nach den Geb.-Nrn. 7080/7090 GOZ muss es sich um ein festsitzendes Provisorium handeln, das im zahntechnischen Labor/ Zahnarztlabor gefertigt worden ist. Die Nummern 7080 und 7090 können nur berechnet werden, wenn es sich um eine Versorgung handelt, die für mindestens drei Monate Tragezeit konzipiert und eingegliedert wird. Ein eventuell notwendiger Substanzabtrag im Sinne einer Vorpräparation ist mit den Nummern 7080 und 7090 abgegolten. Die Leistung kann jedoch auch ohne Vorpräparation, z. B. nach Abnahme einer vorhandenen Kronen- und/oder Brückenversorgung berechnet werden. Die zur endgültigen prothetischen Versorgung erforderliche Präparation wird im Zusammenhang mit der entsprechenden Gebührennummer berechnet. Neben der Nummer 7080 können Leistungen nach den Nummern 2230, 2240, 5050 oder 5060 nicht berechnet werden.

Die Entfernung eines festsitzenden Langzeitprovisoriums sowie die eventuelle mehrfache Wiederbefestigung desselben Langzeitprovisoriums ist mit den Geb.-Nrn. 7080/7090 GOZ abgegolten.

Die Berechnung dieser Gebührennummern kann auch ohne die in der Abrechnungsbestimmung enthaltene Entfernung sowie bei einer kürzeren als einer dreimonatigen Tragezeit erfolgen, wenn Gründe vorliegen, die der Zahnarzt nicht zu vertreten hat (z. B. bei Befundänderung, Praxiswechsel, Tod des Patienten). Ansonsten wären anstelle der Geb.-Nrn. 7080 bzw. 7090 GOZ die Leistungen nach den Nummern 2260, 2270 oder 5120 und 5140 berechnungsfähig. Hier empfiehlt sich der Hinweis in der Rechnung, dass es sich um Provisorien im indirekten Verfahren handelt, die weniger als 3 Monate getragen werden.

Für den Fall einer nicht abgeschlossenen Leistungserbringung sind bereits erbrachte Teilleistungen nicht als Teilleistungen von definitiven Kronen und Brücken zu berechnen, da der Ordnungsgeber die Berechnung von Teilleistungen nach den Nummern 2230, 2240, 5050 und 5060 ausgeschlossen hat. Wird nach einer bereits erfolgten Vorpräparation das laborgefertigte Provisorium aus unvorhersehbaren Gründen nicht eingegliedert, käme für die Vorpräparation und Abfor-

mung eine Teilleistungsberechnung in Betracht. Hierfür sieht die GOZ jedoch keine Gebührenpositionen wie bei endgültigen Versorgungen vor. Solche Teilleistungen können daher nach § 6 Abs. 1 GOZ analog zur Berechnung gelangen.



Langzeitprovisorium an Zahn 21

Geb.-Nr. 7100 GOZ

Unter dieser Leistungsnummer werden alle Arten von Wiederherstellungsmaßnahmen an festsitzenden laborgefertigten Provisorien nach den Geb.-Nrn. 7080/7090 GOZ berechnet. Die zum Zweck der Wiederherstellung ggf. erforderliche Entfernung des Ersatzes und die Wiedereingliederung sind mit der Leistungsziffer abgegolten.

Bitte beachten Sie aber Folgendes:

Die Abnahme eines andernorts eingegliederten Langzeitprovisoriums im Falle des Praxiswechsels (Notdienst, Urlaubsvertretung usw.) kann nach der Geb.-Nr. 2290 GOZ berechnet werden.

Mit den Geb.-Nrn. 7080, 7090 und 7100 GOZ ist die Wiederbefestigung eines andernorts eingegliederten Langzeitprovisoriums nicht beschrieben worden und kann deshalb analog berechnet werden.

Dr. Helmut Kesler und Daniel Urbschat

ANZEIGE

Praxiseinrichtungen

- Planung, Fertigung, Montage
- Um- und Ausbauleistungen
- Behandlungszeilen



Klaus Jerosch GmbH
 Tel. (030) 29 04 75 76
 Info-Tel. (0800) 5 37 67 24
www.jerosch.com